

Anl. 6 RnV

RnV - Radonschutzverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Ausbildung von Radonschutzbeauftragten im Ausmaß von mindestens acht Stunden:

- –Grundbegriffe (was ist Radon, Wirkungsweise, Vorkommen, Grundsätze im Schutz vor Radon);
- –Rechtliche Grundlagen (Strahlenschutzgesetz, Radonschutzverordnung);
- –Aufgaben der/des Radonschutzbeauftragten;
- –Durchführung von räumlich bezogenen Radonmessungen (passive und aktive Messgeräte);
- –Durchführung von personenbezogenen Radonmessungen (Personendosimetrie);
- –Radonexposition von Arbeitskräften;
- –Radonschutzmaßnahmen (bauliche Maßnahmen, betriebliche Maßnahmen);
- –Informationen zu neuerlichen Erhebungen gemäß § 9;
- –Hinweise zur Durchführung der Unterweisung von Arbeitskräften.

In Kraft seit 10.11.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at